



Die regelmäßige Überprüfung und Begutachtung ist verpflichtend und auch sinnvoll.

Nachfrist abgeschafft: Pickerl-Überprüfung

Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge

Lkw über und auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2, N3)

Omnibusse (Fahrzeugklassen M2 und M3)

Anhänger über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4)

Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h

Ab dem 20. Mai 2018 ist für viele Kfz und Anhänger kein „Überziehen“ des Termins mehr möglich!

Bis zu vier Kalendermonate Nachfrist nach dem in der Begutachtungsplakette gelochten Termin war man bisher gewohnt, um die Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG („Pickerl-Überprüfung“) machen zu lassen.

Bei den angegebenen Fahrzeugen muss künftig die Wiederkehrende Begutachtung spätestens im gelochten Kalendermonat durchgeführt werden.

Für diese Fahrzeuge gilt dann allerdings eine verlängerte Vorfrist von 3 Monaten. Die Begutachtung kann im gelochten Ka-

lendermonat selbst und in den drei vorangegangenen Kalendermonaten absolviert werden.

Der Zeitraum, innerhalb dem die Begutachtung absolviert werden muss, verkürzt sich damit künftig auf 4 Monate, in der Übergangszeit für Fahrzeuge mit Lochung Juni bis August 2018 sogar noch stärker!

